

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 14.1.2009

**Actiones (III)
Die strengrechtlichen Klagen
(Fortsetzung)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (11)

**Zur Erinnerung:
Die Formeln der *condictio***

Actio certae creditae pecuniae (condictio)

- *Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia condemnato ...* - Wenn es sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius 10.000 Sesterzen geben muss, dann, Richter, verurteile Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von 10.000 Sesterzen.

Condictio certae rei

- *Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio tritici Africi optimi modios centum dare oportere, quanti ea res est, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato ...* - Wenn es sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius 100 Scheffel besten afrikanischen Weizen geben muss, dann, Richter, verurteile Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von soviel Geld, wie diese Sache Wert ist.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Römisches Privatrecht (11)

Das *mutuum*

- Voraussetzungen des *mutuum*:
 - Übereignung (*datio*) einer bestimmten Menge von Geld oder anderen *res, quae pondere numero mensura constant*.
 - Einigung darüber, dass der Empfänger die geleisteten Gegenstände nicht auf Dauer behalten darf. Weitere Bestimmungen (z.B. über Zinsen) sind nicht möglich („unterentwickelter Vertragskonsens“).
- Rechtsfolge: Die *datio* führt zu einer Pflicht zur Zurückerstattung, die mit der *condictio* durchgesetzt wird. Da es sich um *res, quae pondere numero mensura constant* handelt, ist nicht Rückgabe derselben Objekte, sondern nur von *tantumdem eiusdem qualitatis* geschuldet.

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Römisches Privatrecht (11)

Die *condictio indebiti*

- Voraussetzung: Übereignung von Geld oder anderen Gegenständen, bei der (infolge eines Irrtums) ein Zweck der Übereignung vereinbart wird, der sich nicht erfüllen lässt (Tilgung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Schuld).
- Der Fall, dass zu einem unerfüllbaren Zweck (= versehentlich ohne Rechtsgrund) übereignet wird, wird dem Fall gleichgestellt, dass ein Darlehen absichtlich nur für einen begrenzten Zeitraum (=absichtlich ohne dauerhaften Rechtsgrund) geleistet wird.
- Daher dient auch in diesem Fall eine *condictio* zur Rückforderung.
- Eine Begrenzung auf die noch vorhandene Bereicherung (heute § 818 BGB) gab es vermutlich nicht!

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Römisches Privatrecht (11)

Die *condictio ob rem (dati)*

- Voraussetzung: Übereignung von Geld oder anderen Gegenständen, bei der vereinbart wird, dass sie den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten veranlassen soll und das die empfangenen Gegenstände zurückzugeben sind, wenn das gewünschte Verhalten nicht eintritt.
- Auch dieser Fall wird der Darlehenshingabe gleichgestellt und löst eine *condictio* aus.
- Anwendungsfälle: Durchführung nicht klagbarer Verträge (z.B. Tausch). Die Gegenleistung kann zwar nicht eingeklagt werden, aber die *condictio ob rem* gewährt ein Druckmittel.
- Vgl. heute § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Römisches Privatrecht (11)

Die Fortentwicklung des Kondiktionsrechts

- In der Klassik Ansätze zur Herausbildung eines allgemeinen Bereicherungsrechts:
 - *Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiores* - Denn es ist von Natur aus angemessen, dass niemand sich zum Schaden eines anderen bereichert.
- Aus diesen Ansätzen entwickelte sich im justinianischen Recht und im *Ius commune* ein allgemeines Bereicherungsrecht, wie es sich in §§ 812 ff. BGB niedergeschlagen hat.

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Römisches Privatrecht (11)

Die Stipulation

- Die Stipulation führt zur Entstehung eines Anspruchs nach *ius civile*.
- Dieser Anspruch kann mit *condictio* eingeklagt werden, sofern er auf ein *certum* gerichtet ist.
- Bei Stipulationen mit einem Inhalt, der kein *certum* ist (z.B. Dienstleistungen), passt die *condictio* nicht. (Nur) für diese Fälle gab es eine besondere *actio ex stipulatu*.
- Der Anwendungsbereich der Stipulation ist riesig
 - Bau- und Darlehensverträge mit Bürgschaften in Stipulationsform
 - Die Sach- und Rechtsmängelhaftung beim Kauf.
 - Vom Gerichtsmagistrat erzwungene Stipulationen im Prozess.

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Römisches Privatrecht (11)

Die *actio ex testamento*

- Jedes Testament muss eine Erbeinsetzung enthalten (sonst ist es keines).
- Der Erbe wird durch den Erbfall oder durch Antritt der Erbschaft Erbe. Er benötigt nur ausnahmsweise eine Klage, um seine Position zu sichern.
- Mit der *actio ex testamento* werden Ansprüche aus Vermächtnissen gegen den Erben durchgesetzt.

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Römisches Privatrecht (11)

Anwendungsbereich der *actio ex testamento*

- Nur beim sog. Damnationslegat (*heres meus Titio centum dare damnas esto*)
- Nicht beim Vindikationslegat
 - Rechtsschutz durch *rei vindicatio*
- Nicht beim *Fideicommissum*
 - Rechtsschutz durch Kognitionsprozess vor dem *praetor fideicommissarius*
- Große praktische Bedeutung des Vermächtnisrechts, abzulesen an
 - breiter Behandlung bei den römischen Juristen.
 - zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen.

→ An Vermächtnis und Stipulation entwickeln die römischen Juristen viele Lehren des allgemeinen Schuldrechts!

Prof. Dr. Th. RUFNER 9

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 14.1.2009

Actiones (IV)
Die *bonae fidei iudicia* (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>